

---

## **Geschäftsordnung (GO) des Beirats zur Weiterentwicklung für das Programm der kommunalen Entwicklungspolitik**

---

### **Präambel**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt und finanziert das Beratungs- und Förderangebot zur kommunalen Entwicklungspolitik der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) bei der Engagement Global gGmbH (EG).

Das BMZ verfolgt mit der Förderung das Ziel, die Kommunen dabei zu unterstützen, dieses Politikfeld zu einem inhärenten Bestandteil ihrer Tätigkeiten zu machen. Dies bedeutet, dass die Agenda 2030 hierfür zur Richtschnur wird. Die Kommunen sind bei der Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) zentrale Akteure, da ein Großteil der Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene umgesetzt werden muss. Gleichzeitig leisten Kommunen einen Beitrag, die Umsetzung der Agenda 2030 sowie das Pariser Klimaabkommen in Deutschland gesellschaftlich breit zu verankern. Dabei nehmen die Deutschen Länder eine wichtige Brückenfunktion ein.

Um das entwicklungspolitische kommunale Engagement zu verbreitern, zu vertiefen und zu intensivieren wird der Beirat als ein gemeinsames Gremium zwischen BMZ, SKEW, Kommunen, Deutschen Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Zivilgesellschaft eingerichtet. Die verschiedenen Akteure sind dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, durch gegenseitigen Austausch die kommunale Entwicklungspolitik voran zu bringen. Sie begegnen sich auf Augenhöhe in dem Verständnis, dass jedes Mitglied gleichberechtigt Ideen zur Weiterentwicklung der kommunalen Entwicklungspolitik einbringen kann.

---

### **1. Aufgaben und Zielsetzung**

- 1.1** Die Mitglieder des Beirats unterstützen als beratendes Gremium die Fortentwicklung des Programms zur Förderung kommunaler Entwicklungspolitik.
- 1.2** Bei seiner Beratungstätigkeit stellen die Mitglieder des Beirats das Wohl und die Interessen der Hauptzielgruppe (Kommunale Gebietskörperschaften und deren Mandatsträger\*innen, kommunale Verwaltungen und deren Verbände) in den Fokus.
- 1.3** Die Mitglieder des Beirats:
  - beraten, begleiten und unterstützen das BMZ/ die SKEW zu Fragen der Weiterentwicklung des Programms.
  - bringen Ideen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des kommunalen Engagements ein.
  - berichten, diskutieren und tauschen sich über aktuelle Entwicklungen und Themen aus.

- sind das Sprachrohr der Hauptzielgruppe und fungieren als deren Multiplikator\*innen.

Das BMZ/ die SKEW:

- teilen für die Beiratsarbeit notwendigen Informationen (u.a. fachliche, strategische) für die kommunale Entwicklungspolitik
- informieren die Mitglieder des Beirats möglichst frühzeitig über neue Projektvorhaben der SKEW und spezifische BMZ-Themen.
- berichten über aktuelle Weiterentwicklungen im SKEW-Programm und binden die Mitglieder des Beirats in die Ausgestaltung einzelner Programme ein.
- fördern den Multistakeholder-Dialog und Diskussionen zu Synergien zwischen den Mitgliedern bzw. Akteur\*innen.

## 2. Mitglieder, Zusammensetzung, Berufung und Vorsitz

2.1 Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

- BMZ
- SKEW
- Kommunen
- Kommunale Spitzenverbände
- Deutsche Länder
- Zivilgesellschaft
- Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)

2.2 Der Beirat setzt sich aus festen Mitgliedern, ständigen Gästen und Gästen zusammen.

2.3 Die Entsendung der Mitglieder in den Beirat erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

*Feste Mitglieder:*

- BMZ: 1 Sitz
- SKEW: 1 Sitz
- Deutsche Länder: 3 Sitze
- Kommunen: 12 Sitze
- Zivilgesellschaft: 2 Sitze
- Kommunale Spitzenverbände: jeweils 1 Sitz
- GIZ: 1 Sitz

*Ständige Gäste:*

- Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
- Ressorts: Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

*Gäste:*

- Durch den Beiratsvorstand als notwendig erachtete Experten\*innen zu ausgewählten Themen. Die Beiratsmitglieder können dem Vorstand als notwendig erachtete Experten\*innen vorschlagen.

- 2.4 Die ständigen Gäste und Gäste besitzen kein Stimmrecht.
  - 2.5 Die maximale Anzahl der festen Mitglieder umfasst 23 Sitze.
  - 2.6 Die Deutschen Länder, die Zivilgesellschaft, die kommunalen Spitzenverbände entsenden ihre Vertreter\*innen als Vertreter\*innen ihrer Gruppierung bzw. Institution. Sie werden nicht namentlich benannt. Für die Zivilgesellschaft wird je eine Vertreter\*in vom Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO) und von der Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke in Deutschland e.V. (agl) entsandt.
  - 2.7 Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund benennen nach vorheriger Abstimmung jeweils vier Kommunen. Bei der Auswahl der Kommunen berücksichtigen die drei kommunalen Spitzenverbände einen Querschnitt der entwicklungspolitisch engagierten Kommunen. Das Ergebnis der Auswahl wird kundgetan.
  - 2.8 Es wird auf eine Rotation der im Beirat vertretenen Kommunen und Deutschen Länder geachtet. Daher darf die Mitgliedschaft zwei Amtsperioden nicht übersteigen, um auch eine Vielzahl an Vertreter\*innen eine Mitwirkung zu ermöglichen.
  - 2.9 Der Vorsitz wird gemeinschaftlich vom BMZ und zwei Vertreter\*innen der Kommunen wahrgenommen, für die auch zwei Stellvertreter\*innen benannt werden. Der gemeinsame Vorsitz wird gleichberechtigt und auf Augenhöhe ausgestaltet. Die Vorsitzenden stimmen sich regelmäßig zu den den Beirat betreffenden Fragen ab. Die Vertreter\*innen der Kommunen sowie ihre zwei Stellvertreter\*innen werden durch Wahl im Beirat bestimmt. Nach drei Jahren werden zwei neue Vertreter\*innen und Stellvertreter\*innen der Kommunen vom Beirat gewählt.
  - 2.10 Die Dauer einer Amtsperiode der Beiratsmitglieder Kommunen, Deutsche Länder, Spitzenverbände und Zivilgesellschaft umfasst drei Jahre.
- 

### **3. Verfahren**

- 3.1 Der Beirat kann mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder Empfehlungen aussprechen.
- 

### **4. Innere Ordnung**

- 4.1 Der Vorsitz beruft die Mitglieder des Beirats mindestens zwei Mal im Kalenderjahr ein und leitet die Sitzungen. Eine Sitzung davon soll in Präsenz stattfinden. Weitere Sitzungen sind bei Bedarf möglich und können auf Anregung der Mitglieder beim Vorsitz beantragt oder von diesem selbst angesetzt werden.
- 4.2 Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die SKEW. Sie muss spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin per E-Mail an die Mitglieder versendet werden. Vorschläge für die Tagesanordnung aus dem Kreis der Beiratsmitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der SKEW eingegangen sein. Der Vorsitz bereitet die Tagesanordnung und die Inhalte der Sitzungen vor und kann dabei von der SKEW unterstützt werden.

- 4.3 Die SKEW fungiert als Geschäftsstelle des Beirats. Innerhalb von zwei Wochen wird über jede Beiratssitzung ein Ergebnisprotokoll durch die SKEW erstellt und an die Mitglieder per E-Mail versendet. Wird innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls nicht widersprochen, gilt das Protokoll als vom Beirat genehmigt.
  - 4.4 Die Beiratsmitglieder können weitere Personen zu Beiratssitzungen hinzuziehen. Dies erfolgt auf Vorschlag von Beiratsmitgliedern.
  - 4.5 Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich bzw. von ihrer Organisation abgeordnet im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit aus und erhalten für ihre Tätigkeit kein gesondertes Entgelt.
  - 4.6 Die entstehenden Reisekosten der Beiratsmitglieder werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Die Reisekosten werden durch die SKEW erstattet.
- 

## **5. Kommunikation**

- 5.1 Um eine offene Diskussion und wirksame Beratung zu sensiblen Anliegen zu gewährleisten, kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertraulichkeit (Chatham House Rules) vereinbart werden. Punkte aus diesen Diskussionen können im Nachhinein veröffentlicht werden, soweit eine Zuordnung der Beiträge zu einzelnen Beiratsmitgliedern ausgeschlossen bleibt.
  - 5.2 Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt Auskünfte über die im Beirat geführten Diskussionen zu geben, sofern nicht ausdrücklich Vertraulichkeit vereinbart wurde.
- 

## **6. Inkrafttreten**

- 6.1 Die GO tritt am 21.02.2024 in Kraft. Damit tritt die GO vom 09.05.2012 außer Kraft.